



Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer

ein Beitrag von Rainer Palm, Rechtsanwalt
Stand : März 2006

Vorbemerkung :

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die rechtliche Lage natürlich viel zu kompliziert und vielfältig ist, um in einem kurzen Beitrag abschließend behandelt zu werden. Der vorliegende Beitrag ist somit nur als einfache Einführung in das komplexe Thema anzusehen.

In den letzten Monaten und Jahre gab es immer wieder große Skandale um große, börsennotierte Unternehmen, bei denen die Manager große Fehler begingen. Diese Manager mussten dann in vielen Fällen auch für ihr Verhalten gerade stehen.

Auch bei kleinen Unternehmen stellt sich die Frage, welche Verantwortung ein Geschäftsführer hat und für welche Fehler er persönlich haftet. Als Beispiel könnte man die Großmutter nehmen, die als nicht entlohnte Verwalterin einer AG gewählt wurde. Trägt sie eine Verantwortung, wenn etwas mit der Gesellschaft nicht richtig läuft? Und dies obwohl sie nie an einem einzigen Verwaltungsratsbeschluss teilgenommen hat?

Der vorliegende Beitrag zielt darauf ab, die Kernpunkte der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder in Gesellschaften darzulegen.

Im ersten Teil wird die Haftung der Verwalter als Einzelperson beleuchtet.

Rechtlich unterscheidet man zwei Fälle : Einerseits, wenn ein Mandatsträger, also ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer, der in dieser Funktion von der Generalversammlung bestimmt wurde, persönlich haftbar gemacht wird und andererseits wenn die Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder sich als Kollegium insgesamt haftbar machen.

Haftung als Mandatsträger und als Einzelperson

Allgemein ist zu sagen, dass jede Person für die Fehler haftet, die sie begangen hat. Voraussetzung ist, dass der Fehler einen Schaden verursacht hat, und dass der begangene Fehler im Kausalzusammenhang steht.

Ein Fehler ist vereinfacht gesehen eine Tat oder eine Unterlassung, die eine normal vorsichtige Person in dieser Situation nicht begangen hätte.

Diese allgemeine Regel des Zivilrechts (Art. 1382 ff des Zivilgesetzbuches - abgekürzt ZGB) sind auf die Verwalter und Geschäftsführer anwendbar. Dies sieht Art. 527 des Gesellschaftsgesetzbuches ausdrücklich vor :

Die Verwalter und die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen haften gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler in ihrer Geschäftsführung.

Insofern mehrere oder alle Verwalter gemeinsam einen Fehler begangen haben, so haften sie natürlich gemäß den allgemeinen Regeln auch solidarisch für den Schaden.

Einige konkrete Beispiele :

- Fehlen bei den Versammlungen des Verwaltungsrates : Das Fehlen an sich kann schon als ein Fehler gewertet werden. Das Verwaltungsratsmitglied weist ein völliges Desinteresse auf und erfüllt dadurch nicht seine Kontrollfunktion.
- Unzureichende Kontrolle der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person.
- Beauftragung einer unfähigen Person mit der täglichen Geschäftsführung.
- Unterlassung der Verlängerung eines Geschäftsmietvertrages.
- Vertragsabschluss mit einem nicht zugelassenen Unternehmen.
- Unzureichende oder fehlende Abdeckung gegen Feuerschäden auf Grund von fehlender Versicherung.
- Abschluss eines Vertrages, der eindeutig nachteilig für die Gesellschaft ist.
- Entlassung ohne Grund eines Personalmitgliedes, wodurch die Gesellschaft mit hohen Entschädigungsforderungen konfrontiert wird.
- Zu späte Bestreitung einer nicht geschuldeten Rechnung.

Diese Liste lässt sich beliebig fortführen. Sie zeigt, dass die Verantwortung sehr ausgedehnt ist und sich nicht nur auf die aktive, sondern auch auf passive Fehler (Unterlassungen) erstreckt.

Die Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verantwortlich und können somit auch nur von dieser zur Rechenschaft gezogen werden. Dies geschieht in der Generalversammlung.

In besonderen Fällen hat auch die Aktionärsminorität die Möglichkeit, die Verwalter für Managementfehler zur Verantwortung zu ziehen.

In anderen Fällen können Verwalter nicht nur von der Generalversammlung, sondern auch von Dritten zur Rechenschaft gezogen werden. Wie bereits gesagt, muss hierzu ein Fehler sowie der Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Verstößen gegen das Gesellschaftsgesetzbuches und der Statuten geht es hier um offensichtliche und reine Fehler im Management. Dabei darf es sich auch nicht um Fehler handeln, die im Zusammenhang mit der unvollständigen oder Nichtausführung eines Vertrages oder einer Vereinbarung zu tun haben. In diesem Falle ist die Gesellschaft gegenüber den Dritten verantwortlich und das ausführende Organ (Verwaltungsrat oder delegierter Verwalter) sind gegenüber den Dritten geschützt (man spricht von einer regelrechten Immunität, siehe auch die Entscheidung des Kassationshofes vom 7. November 1997).

Beispiele :

- Veruntreuung von Mitteln der Gesellschaft;
- Säumnis bei der Zahlung der Steuern oder der Sozialabgaben in den festgelegten Fristen.
- Organisation oder Beihilfe zum unlauteren Wettbewerb, geheimen Absprachen über Preise oder Märkte;
- Verweigerung zur Zustimmung zur Übertragung von Anteilen;

Die Verwalter müssen jedoch nicht für jegliches schlechte Geschäft oder für jede entgangene Chance des Unternehmens gerade stehen. Sie müssen nachweisen, dass sie ihr Möglichstes getan haben, was in ihrer Macht steht, um die Gesellschaft voranzubringen und sie so zum Erfolg zu führen.

In schlechten wirtschaftlichen Zeiten oder durch widere Umstände kann auch der beste Verwalter in vielen Situationen nicht jeglichen Schaden vom Unternehmen abwenden. Für solche Situationen kann er auch nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Lage der Gesellschaft ist auf einen Fehler des Managements zurückzuführen, der einem anderen, normal vorsichtigen Verwalter in der gleichen Situation nicht unterlaufen wäre.

Haftung nach Artikel 528 Gesellschaftsgesetzbuch

Art. 528 besagt :

„Für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder der Satzung der Gesellschaft entsteht, haften die Verwalter der Gesellschaft oder Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch.

Was Verstöße anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden sie von dieser Haftung nur befreit, wenn ihnen kein Verschulden zur Last gelegt werden kann und sie diese Verstöße der ersten Generalversammlung, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, angezeigt haben.“

Die Haftung ist somit nicht auf den Verwalter oder die Gesellschaft beschränkt, sondern sie ist gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass die geschädigte Person oder Gesellschaft sich sowohl an den Verwalter als auch an die Gesellschaft wenden kann um Schadenersatz zu fordern. Sollte die Gesellschaft in diesem Augenblick in Konkurs sein, so bleibt der Verwalter weiterhin haftbar und muss den gesamten Schaden übernehmen, ohne eine Beteiligung der zahlungsunfähigen Gesellschaft erwarten zu können.

Die Verwalter haften selbst dann, wenn sie sich eigentlich gar nicht an dem fehlerhaften Verhalten beteiligt haben, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass sie die Verstöße nicht zu verantworten haben und dass sie die Teilhaber sofort von diesem unrechtmäßigen Handeln in der ersten Generalversammlung unterrichtet haben.

Dies bedeutet, dass ein Verwalter, der sich absolut passiv in der Geschäftsführung verhält und der sich nicht weiter über die Geschäfte und das Handeln seiner Kollegen informiert, eine sehr große Gefahr läuft für die Taten der anderen Verwalter zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Wenn also ein Bekannter fragt ihm einen Gefallen zu tun, und sich als Verwalter einer Gesellschaft ernennen zu lassen ist höchste Vorsicht geboten.

Der Art. 528 kann nicht nur von der Gesellschaft selbst, sondern auch von Teilhabern oder sogar Dritten in Anspruch genommen werden.

Beispiele für die Verletzung der Statuten oder des Gesellschaftsgesetzbuches :

- keine Einberufung der Generalversammlung oder kein Abhalten der Verwaltungsratssitzungen;
- Verletzung der Bestimmungen zum Interessenkonflikt;
- Unterlassung der Veröffentlichung der Ernennung oder Rücktritt der Verwalter;
- Unterlassung der Einberufung der Generalversammlung bei Verlust von über der Hälfte des Gesellschaftskapitals;
- Verwendung von Mittel für andere Ziele als den Gesellschaftszweck;
- Zuerkennung und Auszahlung einer Vergütung an Verwalter, die laut Statuten ein unentgeltliches Mandat ausüben;

Strafrechtliche Haftung

Gewisse rechtliche Bestimmungen sehen strafrechtliche Folgen für die Manager vor, wenn sie nicht eingehalten werden.

Beispielhaft können folgende Bestimmungen aufgeführt werden :

- Fehler durch Unterlassung der Vorlage des Jahresabschluss in der Generalversammlung;
- Unterlassung der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse (mit Anlagen), Hinterlegung bei der Nationalbank : hier wird der Kausalzusammenhang gesetzlich vorausgesetzt;
- betrügerische Handlungen des Verwalters;
- Urkundenfälschung;
- betrügerischer Bankrott;

Besondere Regelung zur Haftung bei Konkurs

Art. 530 Gesellschaftsgesetzbuch sieht vor :

Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Verwalter oder ehemalige Verwalter und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Hier ist zu beachten, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben wird zu überprüfen, ob der Verwalter tatsächlich mit an der Verwaltung der Gesellschaft gewirkt hat und ob er einen Fehler begangen hat.

Es gibt aber eine Bedingung betreffend die Art des Fehlers : es muss sich nämlich um einen „deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler“ handeln.

Außerdem hat das Gericht die Möglichkeit den Umfang der zu leistenden Wiedergutmachung festzulegen und zu entscheiden, ob die betroffenen Verwalter solidarisch haften oder nicht.

Beispiele :

- Weiterführung einer stark verlustreichen Aktivität zu Lasten der Gläubiger;
- Fall in dem sich ein Verwalter mit Duldung seiner Kollegen von den laufenden Konten bedient;
- Fehlen jeglicher Buchführung oder führen einer unregelmäßigen Buchführung, die erhebliche und unerklärliche Unregelmäßigkeiten bezüglich den Stock enthält;
- Fall in dem eine Gesellschaft Maschinen und Waren von einer anderen Gesellschaft kauft, ohne jegliche schriftlich festgelegte Vereinbarung, wobei die Art und Weise und vor allem der Preis der getätigten Ankäufe vermuten lässt, dass die Transaktionen nur zu Gunsten der verkaufenden Gesellschaft und zu Ungunsten der Käuferin vorgenommen wurden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es ebenfalls besondere Haftungsregeln gibt bei Änderung der Gesellschaftsform oder bei der Kapitalerhöhung einer Gesellschaft.

Rechtsprechung zur Quasi-Immunität der Organe der Gesellschaft

Der Kassationshof hat bezüglich der Haftung in einer Entscheidung vom 7. November 1997 geurteilt, dass die verwaltenden Organe einer Gesellschaft dem Ausführungsgehilfen gleichgesetzt wird. Dies bedeutet, dass das Organ der Gesellschaft ebenfalls die Quasi-Immunität der Beschäftigten genießt.

Rechtlich hat diese Immunität zur Folge, dass bei einer Vertragsverletzung nur gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen die Person vorgegangen werden kann, die den Fehler begangen hat, es sei denn, es wird Entschädigung verlangt für einen Schaden, der nicht aus der schlechten Ausführung der Vereinbarung herrührt.

Dies scheint sich auch im Art. 61 des Gesellschaftsgesetzbuches zu bestätigen, der besagt : „Gesellschaften handeln durch ihre Organe, deren Befugnisse durch vorliegendes Gesetzbuch, den Gesellschaftszweck und die Satzung bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Organe sind für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftbar.“

Die Immunität gilt nicht für Fehler, die nicht nur einen Vertragsbruch oder einen Fehler in der Ausführung der Vereinbarung darstellen, sondern die ebenfalls den Tatbestand einer Straftat erfüllen. In diesem Zusammenhang muss aber auch das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen hingewiesen werden.

Des Weiteren ist die Immunität der Organe nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen den Verwaltern und der Gesellschaft an sich.

Auch sind Handlungen der Organe von der Immunität ausgeschlossen, die in Widerspruch mit der ihnen anvertrauten Funktionen stehen, egal ob dies durch Gesetz oder durch die Statuten bestimmt wurde. Selbst wenn sie innerhalb dieser Grenzen geblieben sind, können die Verwalter persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie einen Missbrauch ihrer Amtsfunktionen begangen haben. Als Beispiele kann angeführt werden, dass ein Verwalter persönlich haftbar ist, wenn er Geld vom Gesellschaftskonto abhebt, wozu er durch seine Funktion berechtigt ist, und er diese Mittel für rein persönliche Zwecke einsetzt (Kauf von Kleidern, Geschenken für die Kinder, etc.). Ein anderes Beispiel wäre, wenn der Verwalter einen Vertrag abschließt, von dem er schon bei Vertragsunterzeichnung weiß, dass die Gesellschaft ihn nie erfüllen könnte.

Schlussendlich kann noch darauf hingewiesen werden, dass die Immunität ebenfalls nicht greift, wenn das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaft gebrochen werden. Auch in diesem Falle ist der Verwalter persönlich haftbar.

Schlussbetrachtung :

Die Haftung von Verwaltern ist eine komplexe Materie, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden kann.

Die Verwalter sollten sich sehr genau über ihre gesetzlichen und statutären Verpflichtungen im Klaren sein, um alle fahrlässigen Fehler zu vermeiden.

Fehler sind nie auszuschließen, aber bei richtiger Information sind zumindest eine Vielzahl von offensichtlichen Stolpersteinen zu vermeiden.